

## **Artenschutzbeitrag - Vorprüfung**

zur Errichtung von Wohngebäuden an der  
Speckhorner Straße in Recklinghausen



### **Auftraggeber:**

Terafim GmbH & Co. KG  
Cäcilienhöhe 104 b - 45657 Recklinghausen

### **erstellt durch:**

Dipl.-Ing. Thomas Jungesblut  
Castrop-Rauxel - 18. September 2014

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3. Beschreibung der Ausgangssituation und des Vorhabens	4
4. Potenzielles Spektrum planungsrelevanter Arten	6
5. Darstellung der projektspezifischen Wirkfaktoren	7
6. Beurteilung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	8
7. Zusammenfassung und Ergebnis	9

## **1. Anlass und Aufgabenstellung**

Auf dem Grundstück östlich des Hauses Nr. 199 an der Speckhorner Straße in Recklinghausen ist die Errichtung von zwei Wohngebäudes geplant. Nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Beitrags wird geprüft, ob das Vorhaben gegen die gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz verstößt.

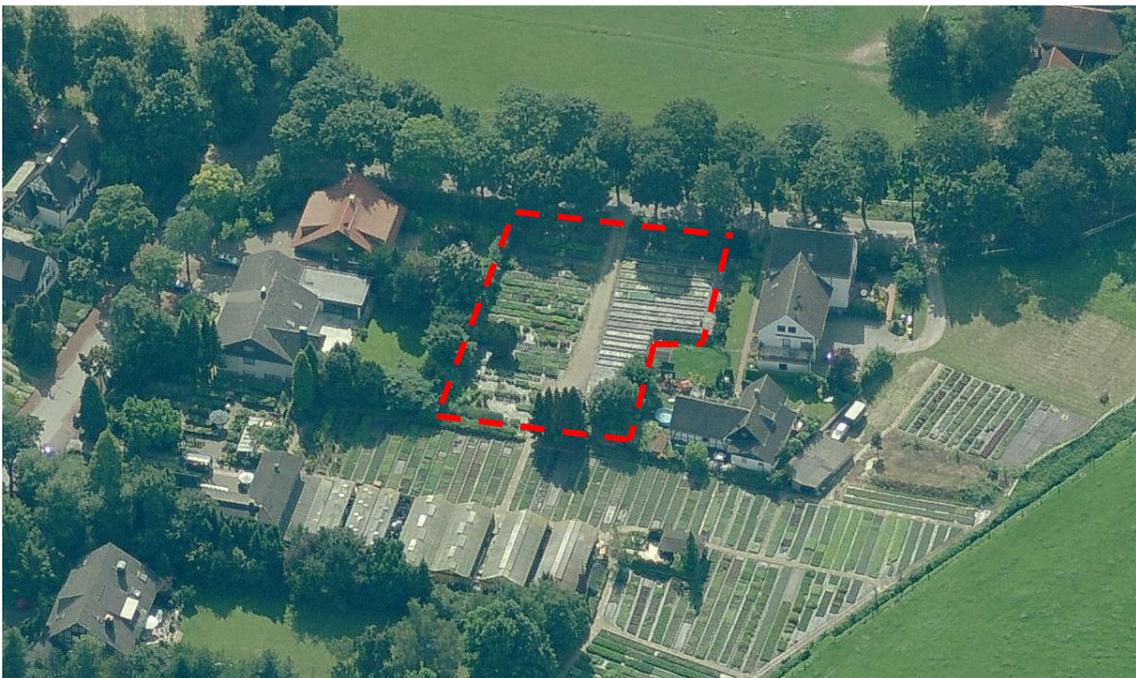
## **2. Rechtliche Grundlagen und Methodik**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG. Zu den in § 44(1) BNatSchG aufgeführten Verboten gehört u. a. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten geschützter Tierarten sowie die Entnahme aus der Natur, die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ebenso unzulässig ist die erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Tierarten ist ebenso untersagt wie deren Entnahme aus der Natur. Die Verbote gelten sinngemäß auch für wild wachsende Pflanzen der geschützten Arten und ihre Standorte. Falls durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beachten.

Zunächst ist im Zuge einer Vorprüfung zu ermitteln, ob und welche dieser Arten im Plangebiet vorkommen oder zu erwarten sind. Dazu werden vorhandene Daten ausgewertet und eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in die Betrachtung einzubeziehen. Sind anhand der so gewonnenen Erkenntnisse artenschutzrechtliche Konflikte absehbar, ist die jeweilige Betroffenheit artbezogen zu untersuchen und darzustellen. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln.

### 3. Beschreibung der Ausgangssituation und des Vorhabens

Das Grundstück liegt nördlich der Speckhorner Straße neben dem Haus Nr. 199. Es wird derzeit von einer Gärtnerei für die Anzucht von Stauden und Zierpflanzen genutzt. Im Norden und Osten befindet sich, neben weiteren gärtnerischen Produktionsflächen mit Gewächshäusern, Wohnbebauung auf meist weitläufigen Gartengrundstücken. Südlich und westlich erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen mit eingestreuten Hofstellen. Im Norden des vorgesehenen Baufeldes befindet sich eine Baumgruppe aus Omorika-Fichten und einer Esche. Die Speckhorner Straße selbst wird von einer Ahornallee gesäumt. Weiterer nennenswerter Gehölzbestand ist nicht vorhanden. Die nachfolgenden Abbildungen geben einen Überblick über die derzeitige Nutzung und das Umfeld.



Blick von Norden



Kulturflächen  
im Hintergrund Straßenbäume



Folienbelag,  
Eingrünung mit Rhododendron



Kulturflächen links und rechts der Zufahrt, Baumgruppe im Hintergrund, rechts einzelne Konifere, Gehölze am rechten Bildrand auf Nachbargrundstück

Die geplante Bebauung ist zur Speckhorner Straße ausgerichtet. Vorgesehen sind zwei Wohngebäude mit PKW-Garagen und Zufahrten. Ein Pflanzstreifen schirmt die Bebauung nach Norden hin ab.



Lageskizze des Architekten (Stand 28.02.2014):

#### 4. Potenzielles Spektrum planungsrelevanter Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind. Eine Übersicht der sogenannten 'planungsrelevanten Arten' findet sich im Fachinformationssystem der LANUV (LANUV - Internetabfrage September 2014). Zur Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums wird die Abfrage auf das betreffende Messtischblatt konzentriert und mit den tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen kombiniert. Im Bereich des Messtischblattes 4309 (Recklinghausen) Quadrant 3 gibt es für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken sowie Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen allgemeine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (siehe nachfolgende Liste). Hier handelt es sich um zwei Fledermausarten sowie zahlreiche Vogelarten, u.a. auch Greifvögel wie Eulen und Käuze, Bussarde und Falken. Planungsrelevante Amphibien- oder Pflanzenarten sind nicht verzeichnet.

##### Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4309 - Recklinghausen - Quadrant 3

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehölz), und Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Quelle: LANUV - Internetabfrage September 2014

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoel	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		WS/WQ	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX	XX
<b>Vögel</b>						
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	X
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U		XX	X
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓		XX	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓		X	X

Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U		X	X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U			X
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U		X	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S			X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G		X	
Streptopelia turtur	Tureltaube	sicher brütend	S		XX	(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		X	X

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potenzielles Vorkommen  
 Vögel: B als Brutvogel, D als Durchzügler, W als Wintergast, () potenzielles Vorkommen  
 Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier, () potenzielles Vorkommen  
 EZ = Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

## 5. Darstellung der projektspezifischen Wirkfaktoren

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens werden auf Basis des vorliegenden Entwurfs abgeschätzt (s. Lageskizze des Architekten). Dabei wird die prinzipielle Nutzung und Verteilung der neuen Gebäude und Anlagen zugrunde gelegt. Die spätere, tatsächliche Bebauung kann von der jetzigen Darstellung abweichen. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird dadurch nicht berührt.

Im Bereich des geplanten Baufeldes kommt es bau- und anlagebedingt zu zusätzlichen Flächenversiegelungen. Für den Artenschutz bedeutsame Biotopstrukturen sind davon jedoch nicht betroffen. Im Zuge der Bautätigkeit ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub zu rechnen. Außerdem sind temporäre Belastungen durch akustische und visuelle Störreize, die auf die südlich angrenzenden Biotopstrukturen abstrahlen, zu erwarten. Für empfindliche Arten könnten auch von der späteren Wohnnutzung Störreize ausgehen. 'Betriebsbedingte' Beunruhigungen, z.B. durch Verkehr und Lichtemissionen werden zunehmen. Insgesamt wird die Realisierung der Planung zwar zu einer Verdichtung

des Siedlungsbereichs führen. Eine erhebliche Erhöhung oder Veränderung des Störpotenzials mit Auswirkungen auf potenziell vorkommende planungsrelevante Arten ist jedoch nicht erkennbar.

## **6. Beurteilung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten**

Am 18.09.2014 wurde eine Begehung des Geländes durchgeführt. Dabei wurden insbesondere die Gehölze untersucht. Höhlen oder -spalten, Nester und Horste, die eine Bedeutung für Fledermäuse, Eulen oder Spechte haben könnten, waren nicht festzustellen. Tierische Spuren wie Nahrungsreste, Ausscheidungen oder Federn waren weder in den Bäumen noch am Boden zu finden. Die übrigen Bereiche unterliegen fast vollständig einer Nutzung als gartenbauliche Produktionsfläche (Staudengärtnerei) und sind zum großen Teil mit einer Folie belegt.

Anhand der spezifischen Lebensraumansprüche kann das Vorkommen vieler Arten in diesem Bereich bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Dies betrifft z.B. Arten mit Bindung an Gewässer oder Feuchtgebiete, anspruchsvolle Bodenbrüter der Agrarlandschaften, siedlungsmeidende Arten oder jene mit besonderen Ansprüchen an besonnte, wärmebegünstigte Lebensräume.

### **Säugetiere:**

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Die Sommerquartiere und zumeist auch die Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen. Die Zwergfledermaus, die in NRW häufigste und flächendeckend verbreitete Art, hat als typische Gebäudefledermaus ihre Sommerquartiere und Wochenstuben in und an Gebäuden. Zwischenquartiere können sich auch in Baumhöhlen befinden. Geeignete Gehölze sind im überplanten Bereich nicht vorhanden. Ein Potenzial als Jagdhabitat kann hier nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der relativ geringen Größe der beanspruchten Fläche gehen jedoch keine wesentlichen Habitatbestandteile verloren.

### **Vögel:**

Auf dem Gelände gibt es keine Gehölzstrukturen mit Höhlen oder -spalten, die eine Bedeutung für Eulen, Käuze oder Spechte haben könnten. Raubvogelhorste oder Schwalbennester sind auch im näheren Umfeld nicht vorhanden. Ebenso wie bei den Fledermäusen ist nicht auszuschließen, dass Greifvögel hier auf Nahrungssuche gehen. Essenzielle Habitate sind jedoch nicht vorhanden.

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Auch für diesen Höhlenbrüter, der gerne

Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen aber auch Nistkästen nutzt, fehlen hier geeignete Strukturen.

Das Rebhuhn ist eine Art der offenen, aber strukturreichen Acker- und Kulturlandschaft. Auch in Randbereichen der Produktionsflächen sind hier keine ausreichenden Möglichkeiten für Deckung und Nestanlage gegeben.

Die Turteltaube ist ursprünglich ein Steppenbewohner und brütet in Gehölzen. Vorkommen im Plangebiet sind aufgrund des Störpotenzials nicht zu erwarten.

Für die übrigen Arten wie Eisvogel, Kuckuck, Waldschnepfe wurden keine Anzeichen von Vorkommen festgestellt. Vorkommen im Plangebiet sind aufgrund der fehlenden Habitatsignung auszuschließen.

## **7. Zusammenfassung und Ergebnis**

Im Zuge dieser Vorprüfung wurden vorhandene Daten zum möglichen Arteninventar (Fachinformationssystem der LANUV) ausgewertet, die örtlichen Gegebenheiten untersucht und die Ergebnisse den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens gegenübergestellt.

Die Fläche selbst kann für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten, aufgrund ihrer Lage, Ausstattung und derzeitigen Nutzung, kaum die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernehmen. Von Bedeutung sind jedoch die das weitere Umfeld prägenden Freiräume, landwirtschaftliche Flächen und Gehölzstrukturen mit z. T. altem Baumbestand. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind als verträglich einzustufen. Die ökologische Funktion des angrenzenden Freiraums im räumlichen Zusammenhang wird auch nach Umsetzung der Baumaßnahme weiterhin erfüllt. Zusammenfassend kann festgestellt werden: Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten und Fledermausquartiere sind auf dem Gelände nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit nicht betroffen. Eine Nutzung als Jagd- oder Nahrungshabitat durch einzelne Arten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße des Bauvorhabens werden jedoch keine wesentlichen Habitatbestandteile verloren gehen. Die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

bearbeitet:

Dipl.-Ing. Thomas Jungesblut

Castrop-Rauxel, den 18. September 2014

